

845

Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt

Vom 20. August 2003

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326), wird nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Darmstadt verordnet:

§ 1

Die Essenpreise für die Studierenden werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------|
| 1. Eintopf oder Leichte Kost I | auf 1,50 Euro je Portion, |
| 2. Teller-Menü oder Leichte Kost II | auf 1,80 Euro je Portion, |
| 3. Auswahlessen I | auf 2,10 Euro je Portion, |
| 4. Auswahlessen II | auf 2,30 Euro je Portion, |
| 5. Auswahlessen III | auf 2,50 Euro je Portion, |
| 6. Auswahlessen IV | auf 2,70 Euro je Portion, |
| 7. Auswahlessen V | auf 2,90 Euro je Portion, |
| 8. Auswahlessen VI | auf 3,10 Euro je Portion, |
| 9. Auswahlessen VII | auf 3,30 Euro je Portion, |
| 10. Auswahlessen VIII | auf 3,50 Euro je Portion, |
| 11. Auswahlessen IX | auf 3,70 Euro je Portion, |
| 12. Auswahlessen X | auf 3,90 Euro je Portion, |
| 13. Auswahlessen XI | auf 4,10 Euro je Portion, |
| 14. Auswahlessen XII | auf 4,30 Euro je Portion und |
| 15. Auswahlessen XIII | auf 4,50 Euro je Portion. |

§ 2

Die Essenpreise für Hochschulbedienstete werden auf jeweils 1,00 Euro über den entsprechenden Preisen für Studierende festgesetzt.

§ 3

Die Essenpreise für Bedienstete des Studentenwerks Darmstadt werden auf die jeweilige Höhe des Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung festgesetzt. Diese Regelung gilt nicht für das Personal der Verpflegungsbetriebe; soweit an diese Essen abgegeben wird, handelt es sich um Sachleistungen nach § 68 BAT bzw. Nr. 5 SR 2 f MTArb.

§ 4

Die Preise der Auswahlessen umfassen mindestens drei Komponenten; für teurere oder zusätzliche Komponenten ist jeweils ein Aufpreis zu entrichten.

§ 5

Die Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt vom 21. August 2002 (StAnz. S. 3320) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 20. August 2003

**Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst**

gez. C o r t s

— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 36/2003 S. 3558

846

Habilitationsordnung des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 11. Juni 2003

Mit Erlass HI 1.3 — 424/526 (1) — 13 — vom 28. Juli 2003 habe ich gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 die o. a. Ordnung genehmigt.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 21. August 2003

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**

HI 1.3 — 424/526 (1) — 13

StAnz. 36/2003 S. 3558

Gliederung:

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 3 Antrag auf Zulassung zur Habilitation (Eröffnung des Habilitationsverfahrens) und Rücknahme des Antrags
- § 4 Zulassung zur Habilitation
- § 5 Entscheidungskompetenz
- § 6 Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 7 Habilitationskommission und Beschlussfassung des Fachbereichsrates über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 8 Probefvortrag und wissenschaftliches Gespräch
- § 9 Zuerkennung der Habilitation
- § 10 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 11 Ablehnung und Antrag auf erneute Zulassung
- § 12 Umhabilitation
- § 13 Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“
- § 14 Verlust der Habilitation und Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“
- § 15 In-Kraft-Treten
- § 16 Übergangsvorschrift

§ 1

Grundsätzliches

(1) Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in dem gewählten Fach.

(2) Auf Antrag verleiht der Fachbereich dem/der Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“. Dieser/Diese ist zur Lehre berechtigt und verpflichtet (vgl. § 32 Abs. 2 HHG).

(3) Die Habilitation kann in den folgenden Fächern erfolgen:

- Afrikanische Sprachwissenschaften,
- Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients,
- Japanologie,
- Judaistik,
- Klassische Archäologie,
- Klassische Philologie,
- Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie,
- Kunstgeschichte,
- Kunstpädagogik,
- Musikpädagogik,
- Musikwissenschaft,
- Orientalistik (inklusive Islamwissenschaften),
- Phonetik,
- Sinologie,
- Slavische Philologie,
- Südostasienwissenschaften,
- Turkologie,
- Vergleichende Sprachwissenschaft.

(4) Der Fachbereichsrat kann im Einzelfall Spezifizierungen oder Erweiterungen beschließen. Spezifizierungen, die das unter Abs. 3 angeführte Habilitationsfach zu sehr einschränken, sind nicht zuzulassen.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. dass der Bewerber/die Bewerberin den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen ausländischen Grad besitzt;
2. dass der Bewerber/die Bewerberin nach der Promotion mindestens zwei Jahre wissenschaftlich in dem Fach gearbeitet hat, für das er/sie sich zu habilitieren wünscht. Er/Sie soll mit Ergebnissen dieser Arbeiten an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten sein;
3. dass der Bewerber/die Bewerberin in der Regel mindestens ein Jahr Aufgaben in der Lehre des Faches, für das er/sie sich zu habilitieren wünscht, wahrgenommen hat, möglichst an einer Universität (z. B. durch eine Tätigkeit als Juniorprofessor/Juniorprofessorin, wissenschaftlicher Assistent/wissenschaftliche Assistentin bzw. Hochschulassistent/Hochschulassistentin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. durch die Wahrnehmung von Lehraufträgen);
4. die Vorlage der schriftlichen Habilitationsleistungen, d. h. der Habilitationsschrift, deren Thematik dem Fach zugeordnet ist,

für das der Bewerber/die Bewerberin sich zu habilitieren wünscht. Die Thematik der Habilitationsschrift muss sich von der der Dissertation deutlich unterscheiden. Die Habilitationsschrift ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Dekan/Die Dekanin kann nach Rücksprache mit den Fachvertretern/Fachvertreterinnen dem Bewerber/der Bewerberin vor der Abfassung gestatten, eine andere Sprache für die Habilitationsschrift zu wählen, wenn es sachlich geboten ist.

Anstelle einer Habilitationsschrift können Einzelschriften des Bewerbers/der Bewerberin (einschließlich druckfertiger Manuskripte) vorgelegt werden, die in einem thematischen Zusammenhang stehen (kumulatives Verfahren) (vgl. § 32 Abs. 1 HHG). In diesem Fall muss eine Zusammenfassung dieser Arbeiten unter einem gemeinsamen Thema vorgelegt werden, das im Folgenden an die Stelle des Themas der Habilitationsschrift tritt (Habilitationsthema). Ist die als Habilitationsschrift eingereichte Arbeit bereits publiziert, so soll das Erscheinungsjahr nicht mehr als drei Jahre vor der Antragstellung liegen.

§ 3

Antrag auf Zulassung zur Habilitation (Eröffnung des Habilitationsverfahrens) und Rücknahme des Antrags

(1) Der Bewerber/die Bewerberin hat an den Dekan/die Dekanin einen schriftlichen Antrag zu richten, worin das Fach, auf das sich die Habilitation erstrecken soll, anzugeben ist.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sind beizufügen:

- a) die Zeugnisse bestandener akademischer und staatlicher Prüfungen;
- b) Promotionsurkunde und Dissertation;
- c) ein ausführlicher Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit des Bewerbers/der Bewerberin nach Abschluss der Promotion Auskunft gibt;
- d) ein vollständiges Schriftenverzeichnis, dem die gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers/der Bewerberin sowie ggf. auch druckfertige Manuskripte beizufügen sind;
- e) eine Erklärung über die ausgeübte Lehr- und Vortragstätigkeit;
- f) die unter § 2 Ziff. 4 vorgesehene(n) Arbeit(en) in vierfacher Ausfertigung;
- g) eine Erklärung darüber, dass er/sie die schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig verfasst hat. Sofern in einem kumulativen Habilitationsverfahren gemeinschaftlich verfasste Arbeiten vorgelegt werden, ist der eigene Beitrag auszuweisen;
- h) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber/die Bewerberin bei einem anderen Fachbereich bzw. an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eine Habilitation beantragt hat.

(3) Der Dekan/Die Dekanin kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Bewerber/der Bewerberin zur Vorlage noch fehlender Unterlagen eine Frist gewähren oder ihm/ihr gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(4) Die Zurücknahme eines Antrages ist nur so lange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung des Fachbereichsrates über eine Habilitationsleistung das Verfahren für beendet erklärt worden ist (vgl. § 11 Abs. 1).

§ 4

Zulassung zur Habilitation

(1) Der Fachbereichsrat soll über die Zulassung spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags entscheiden. Die vorlesungsfreie Zeit wird hierbei nicht mitgerechnet.

(2) Die Zulassung zur Habilitation muss versagt werden, wenn

- a) die von dem Bewerber/der Bewerberin gemäß § 3 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation nicht beigelegt sind und auch innerhalb einer gemäß § 3 Abs. 3 gewährten Nachfrist nicht vorgelegt wurden;
- b) die Antragstellung erkennen lässt, dass der Bewerber/die Bewerberin eine zu geringe Breite des Faches in Forschung und Lehre vertreten würde (vgl. § 1 Abs. 4);
- c) die in § 2 beschriebenen Voraussetzungen nicht gegeben sind;
- d) die Habilitation im betreffenden Fach zweimal von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Habilitationsleistungen abgelehnt worden ist (§ 11 Abs. 1);
- e) der Fachbereich für das im Habilitationsantrag genannte Fachgebiet nicht zuständig ist (vgl. § 1 Abs. 3);
- f) der Bewerber/die Bewerberin als Professor/Professorin oder als Hochschuldozent/Hochschuldozentin Mitglied des Fachbereichs ist. Dies gilt nicht für Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen.

(3) Die Zulassung zur Habilitation kann versagt werden, wenn

- a) das Habilitationsverfahren im gleichen Fach wegen unzureichender Habilitationsleistungen einmal erfolglos beendet worden ist;
- b) der Bewerber/die Bewerberin bereits zweimal an einer Hochschule ohne Erfolg eine Habilitation beantragt hat;

§ 5

Entscheidungskompetenz

(1) Die Entscheidung in Habilitationsangelegenheiten trifft der Fachbereichsrat. Ablehnende Entscheidungen sind dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Zur Beratung und Entscheidung von Habilitationsangelegenheiten im Fachbereichsrat müssen alle hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professoren/Professorinnen geladen werden; alle anderen Professoren/Professorinnen (pensionierte bzw. emeritierte Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen) sowie die Habilitierten des Fachbereichs können geladen werden. In diesem Falle können sie sich an der Beratung beteiligen und an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus sollen Vertreter fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche hinzugezogen werden. Sie wirken mit beratender Stimme mit.

(3) Alle Professoren/Professorinnen des Fachbereichs gemäß § 70 HHG können bei den habilitationsbezogenen Entscheidungen des Fachbereichsrates stimmberechtigt mitwirken, sofern sie dies vor der Sitzung dem Dekan/der Dekanin schriftlich angezeigt haben. Das Mitwirkungsrecht kann in jedem Verfahrensabschnitt geltend gemacht werden. Die Anzeige des Mitwirkungsrechtes gilt für das gesamte anhängige Habilitationsverfahren. Den Professoren/Professorinnen, die angezeigt haben, dass sie an Entscheidungen des Fachbereichsrates mitwirken wollen, werden die Unterlagen zu dem Tagesordnungspunkt zugänglich gemacht; sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Fachbereichsrat angehörend, sofern sie an der Sitzung teilnehmen.

(4) Bei der Beschlussfassung über Habilitationsleistungen (§ 7 Abs. 4, § 9 Abs. 1) wirken nur Professoren/Professorinnen und Habilitierte aus anderen Gruppen, soweit die Letztgenannten Mitglieder des Fachbereichsrates sind, mit. Sie beschließen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden in nichtöffentlicher Sitzung (vgl. §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 HHG).

Es sollen nur Ja- oder Neinstimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen (§ 11 Abs. 2 HHG). Die übrigen Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit (vgl. § 10 Abs. 1 HHG).

(5) Die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens wird auch den Dekanen/Dekaninnen benachbarter Fachbereiche mitgeteilt (vgl. Abs. 2).

§ 6

Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Fachbereichsrat bestellt im Falle der Eröffnung des Verfahrens mindestens zwei Professoren/Professorinnen oder Habilitierte, die ihre Gutachten unabhängig voneinander erstellen. Einer der beiden Gutachter muss Mitglied des Fachbereichs sein.

Der Fachbereichsrat kann auswärtige Gutachter hinzuziehen.

(2) Die Gutachter sollen ihr Urteil jeweils innerhalb von vier Monaten nach ihrer Bestellung durch den Fachbereichsrat schriftlich abgeben.

(3) Den Mitgliedern des Fachbereichsrates, allen Professoren und Habilitierten des Fachbereichs sowie den Dekanen/Dekaninnen benachbarter Fachbereiche muss vor der Beschlussfassung vier Wochen Gelegenheit zur Einsicht in die Habilitationsschrift und in die Gutachten sowie zur Stellungnahme gegeben werden. Den Professoren/Professorinnen und habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs steht es frei, zusätzliche Gutachten zu erstellen.

(4) Den Kandidaten/Kandidatinnen wird während der in Abs. 3 genannten Frist Einsicht in die Gutachten gewährt.

§ 7

Habilitationskommission und Beschlussfassung des Fachbereichsrates über die schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Fachbereichsrat richtet für jedes Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission ein. Der Kommission gehören mindestens der/die Dekan/in, die dem Fachbereich angehörenden Gutachter und ein weiterer Professor/eine Professorin des Fachbereichs an. Den Vorsitz der Kommission führt der/die Dekan/in. Der Kommission steht es frei, zu ihrer Information sowohl weitere Professoren/Professorinnen und Habilitierte des Fachbereichs,

die der Kommission nicht angehören, als auch auswärtige Gutachter und Sachverständige, die nicht dem Fachbereich angehören, in geeigneter Form hinzuzuziehen.

(2) Stellt die Kommission mehrheitlich fest, dass Mängel der Habilitationsschrift behoben werden sollten, bevor dem Fachbereichsrat die Annahme der Arbeit empfohlen werden kann, so ist diese dem/der Bewerber/in mit der Auflage, sie in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu überarbeiten, zurückzugeben.

(3) Die Habilitationskommission unterbreitet dem Fachbereichsrat einen Vorschlag, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen werden sollen. Bei einer kumulativen Habilitation (vgl. § 2 Ziff. 4) müssen die vorgelegten Schriften in ihrem Wert einer Habilitationsschrift gleichkommen. Der Bericht der Habilitationskommission ist dem Fachbereichsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass die Frist nach Abs. 4 gewahrt werden kann. Eine eventuell abweichende Ansicht einer Minderheit von Kommissionsmitgliedern ist dem Bericht als Anlage beizufügen, ebenso wie ggf. das schriftlich eingereichte Votum weiterer Fachvertreter im Fachbereich, die nicht den genannten Gremien angehören.

(4) Der Fachbereichsrat soll in nichtöffentlicher Sitzung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Vorliegen der Gutachten über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen beschließen. Bei der Berechnung der Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht mitgerechnet. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 5 Abs. 4.

(5) Entscheidungsgrundlage sind die schriftlich vorliegenden Gutachten. Entsteht bei der Beschlussfassung über die Habilitationsleistungen ein Mehrheitsvotum gegen die Mehrheit der Gutachter, so kommt damit noch keine Entscheidung zustande. In diesem Fall soll in der darauffolgenden Sitzung erneut abgestimmt werden, sofern ein Gutachten vorliegt, das in fachwissenschaftlich fundierter Weise die Mehrheitsmeinung der Gutachter erschüttert; andernfalls gilt das Mehrheitsvotum der Gutachter. Solange keine Entscheidung über die Annahme gefallen ist, kann der Fachbereichsrat beschließen, weitere Gutachter zu bestellen.

§ 8

Probevortrag und wissenschaftliches Gespräch

(1) Sind die schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Fachbereichsrat angenommen, so hat der Bewerber/die Bewerberin in einer der folgenden Sitzungen des Fachbereichsrates einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu halten, der 45 Minuten nicht überschreiten soll.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin schlägt drei Themen vor, die nicht in einem direkten Zusammenhang miteinander und mit dem Habilitationsthema stehen. Der Fachbereichsrat wählt nach Anhörung der zuständigen Fachvertreter des Fachbereichs in nicht-öffentlicher Sitzung und mit verdeckten Stimmzetteln ein Thema aus, das dem Kandidaten/der Kandidatin 14 Tage vor dem Vortrag bekannt gegeben wird. Diese Frist kann im Einverständnis mit dem Kandidaten/der Kandidatin verkürzt werden.

(3) Der Vortrag soll auch dem Nachweis der Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin zu akademischer Lehre dienen.

(4) An den Vortrag schließt sich ein öffentliches wissenschaftliches Gespräch an, das in der Regel eine Stunde nicht überschreiten und sich auf das Fach beziehen soll, für das sich der Bewerber/die Bewerberin zu habilitieren wünscht.

§ 9

Zuerkennung der Habilitation

(1) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Gespräch beschließt der Fachbereichsrat nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 über die Zuerkennung der Habilitation (Lehrbefähigung). Der Beschluss hat das Habilitationsfach zu bezeichnen.

(2) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist dem Bewerber/der Bewerberin unverzüglich durch den Dekan/die Dekanin mitzuteilen.

(3) Der/Die Habilitierte erhält über die erfolgreiche Habilitation eine Urkunde, die das Datum der Beschlussfassung gemäß Abs. 1, das Habilitationsfach und den Titel der Habilitationsschrift bzw. das Habilitationsthema der vorgelegten Publikationen trägt (§ 2 Ziff. 4).

§ 10

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Noch nicht veröffentlichte schriftliche Habilitationsleistungen sollen mindestens auszugsweise in einer Zeitschrift oder als Buch veröffentlicht werden. Dem Fachbereich sind zwei publizierte Exemplare zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Ablehnung und Antrag auf erneute Zulassung

(1) Durch die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen bzw. der Habilitation gemäß § 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 wird das Habilitationsverfahren beendet. Die schriftliche Mitteilung über die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen bzw. der Habilitation gemäß § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ist dem Bewerber/der Bewerberin durch den Dekan/die Dekanin innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung zuzustellen.

(2) Bei einer Ablehnung steht es dem Bewerber/der Bewerberin frei, erneut einen Antrag zu stellen. Wurden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so sind dem Antrag neue schriftliche Habilitationsleistungen beizufügen. Bereits vom Fachbereichsrat angenommene schriftliche Habilitationsleistungen werden bei einem erneuten Antrag anerkannt, sofern dieser innerhalb eines Jahres gestellt wird.

§ 12

Umhabilitation

Hat sich der Bewerber/die Bewerberin bereits an einem anderen Fachbereich der Universität Frankfurt am Main oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert, so kann auf seinen/ihren Antrag eine Umhabilitation durch Beschluss des Fachbereichsrates erfolgen. Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozent/Privatdozentin (vgl. § 13 Abs. 1). Dem Antrag entsprechend § 3 ist eine beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde beizufügen.

§ 13

Verleihung der Bezeichnung Privatdozent/Privatdozentin

(1) Auf Antrag verleiht der Fachbereich dem/der Habilitierten die akademische Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“ und damit die Lehrbefugnis. Der Privatdozent/die Privatdozentin ist zur regelmäßigen Lehre berechtigt und verpflichtet. Er/Sie hat keinen Anspruch auf Ausstattung oder Vergütung. Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“ ist bei dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs vorzulegen.

(2) Der Antrag ist durch den Fachbereichsrat insbesondere dann abzulehnen, wenn

a) zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Gründe vorliegen, die den Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“ rechtfertigen (§ 14 Abs. 4);

b) der Antragsteller/die Antragstellerin bereits aus anderen Gründen die Lehrbefugnis besitzt (vgl. § 4 Abs. 2 f.).

(3) Wird der Antrag aus Gründen des § 14 Abs. 1 abgelehnt, ist § 5 Abs. 4 anzuwenden. Im Fall einer Ablehnung ist § 11 Abs. 1 zu beachten.

(4) Der Privatdozent/die Privatdozentin hat eine Antrittsvorlesung zu halten. Der Dekan/Die Dekanin lädt zu der Antrittsvorlesung ein. Im Anschluss an die Antrittsvorlesung erhält der Privatdozent/die Privatdozentin die Urkunde über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“.

(5) Der Privatdozent/Die Privatdozentin ist Angehöriger/Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität, sofern er/sie nicht nach § 8 HHG ihr Mitglied ist.

§ 14

Verlust der Habilitation und Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“

(1) Die Habilitation wird aberkannt, wenn sich herausstellt, dass die Habilitation durch Täuschung erlangt wurde. Dies hat den Entzug des Rechts auf Führung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“ zur Folge. Vor der Beschlussfassung muss dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“ erlischt, wenn der Privatdozent/die Privatdozentin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan/der Dekanin hierauf verzichtet oder durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule.

(3) Übt der Privatdozent/die Privatdozentin ohne Zustimmung des Fachbereichsrates oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit aus, so stellt der Dekan/die Dekanin durch Bescheid den Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“ fest. Vor der Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Privatdozent/die Privatdozentin seine/ihre Lehrtätigkeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt hat.

(4) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“ kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn der Privatdozent/die Privatdozentin rechtskräftig zu einer Strafe

verurteilt worden ist, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses geführt hätte. Bei Tilgung der Strafe ist die Entziehung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“ nicht zulässig.

(5) Bei Verlust der Habilitation oder des Rechts auf die Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“ ist die entsprechende Urkunde einzuziehen.

(6) Für Beschlüsse des Fachbereichsrates nach Abs. 1 gilt § 5 Abs. 4.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 16

Übergangsvorschrift

Habilitationsverfahren, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits durch die ehemaligen Fachbereiche 9 und 11 eröffnet wurden, werden nach den Habilitationsordnungen dieser Fachbereiche zu Ende geführt.

Frankfurt am Main, 6. August 2003

Prof. Dr. Manfred Faßler
Dekan des Fachbereichs
Sprach- und Kulturwissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

847

Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Bachelor-Studiengang in Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Bachelor of Arts in Economics“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. Februar 2003

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 3. Juli 2003

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

HI 1.3 — 424/567 — 4

StAnz. 36/2003 S. 3561

Abkürzungen

ABL.	=	Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
ABWL	=	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
AVWL	=	Allgemeine Volkswirtschaftslehre
BPO	=	Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Bachelor-Prüfungen in Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre in der jeweils gültigen Fassung
BWL	=	Betriebswirtschaftslehre
DPO	=	Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 19. Juni 2002 (StAnz. 39/2002, S. 3638 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
GVBl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	=	Hessisches Hochschulgesetz vom 31. Juli 2000 (GVBl. Nr. 19/2000, S. 374 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
KP	=	Kreditpunkt
MP	=	Maluspunkt
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
StAnz.	=	Staatsanzeiger für das Land Hessen
StO	=	Studienordnung

StO-VWL

(Diplom) = Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, vom 19. Juni 2002 (StAnz. Nr. 39/2002, S. 3656 ff.)

SWS = Semesterwochenstunde

Ü = Übung

V = Vorlesung

VWL = Volkswirtschaftslehre

Inhalt

Abkürzungen

I. Allgemeines

I.1. Ziele des Studiums

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

II.1. Studienvoraussetzungen

II.1.1. Nachzuweisende Voraussetzungen

II.1.2. Weitere Voraussetzungen

II.1.3. Berufspraktische Tätigkeit

II.2. Studienorganisation

II.2.1. Studienbeginn

II.2.2. Studiendauer

II.2.3. Studienabschnitte

II.2.4. Weiterführende Studien

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

III.1. Grundstudium

III.2. Hauptstudium

III.2.1. Zweck des Hauptstudiums

III.2.2. Inhaltliche Gliederung des Hauptstudiums

III.2.3. Lehr- und Lernformen

III.2.4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

III.2.5. Bachelor-Prüfung

III.2.6. Durchführung der Prüfungen im Pflichtbereich AVWL

III.2.7. Durchführung der Prüfungen im Spezialisierungsbereich

III.2.8. Durchführung der Prüfungen im Wahlbereich

III.2.9. Durchführung der Bachelor-Arbeit

III.2.10. Bescheinigungen

III.2.11. Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

III.2.12. Abschlussgrad

III.2.13. Studienplan für das Hauptstudium

IV. Ergänzende Bestimmungen

IV.1. Studienberatung

IV.1.1. Studienberatung des Fachbereichs

IV.1.2. Allgemeine Studienberatung

IV.1.3. Orientierungsveranstaltungen

IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer

IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1. Rechtsgrundlage der Studienordnung

IV.2.2. Geltungsbereich

IV.3. Schlussbestimmungen

IV.3.1. Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

IV.3.2. In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

I.1. Ziele des Studiums

Das Studium soll zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Volkswirtschaftslehre in einem Kurzstudiengang führen. Es sollen die Zusammenhänge des Faches vermittelt werden, die befähigen, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Volkswirtschaftslehre anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in einem Spezialgebiet der VWL zu erwerben.

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

II.1. Studienvoraussetzungen

II.1.1. Nachzuweisende Voraussetzungen

Zum Studium der VWL mit dem Abschluss Bachelor of Arts in Economics (B.A. Econ.) kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, ei-

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT



Habilitationsordnung des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 11. Juni 2003 (StAnz. 36/2003, S. 3558 ff.)

www.satzung.uni-frankfurt.de

Impressum:

Zeitung der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Herausgeber: Der Präsident der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am Main

Redaktion: Marketing und Kommunikation

**Hier: Änderung bzw.
Ergänzung**

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften vom 30. November 2005 wird die Habilitationsordnung des Fachbereichs vom 11. Juni 2003 (StAnz. 36/2003, S. 3558 ff.) wie folgt geändert:

Artikel I

Die Aufzählung der Habilitationsfächer in § 1 Abs. 3 wird um folgendes Fach ergänzt:

„Altorientalische Philologie“

Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 27.
März 2006

Prof. Dr. R. Voßen
Dekan des Fachbereiches
Sprach- und Kulturwissenschaften